MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT GEGRÜNDET 1913

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld Köthen (Anhalt)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts (Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)



Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA

		31.12.2 EUI		31.12.2017 EUR
A.	ANLAGEVERMÖGEN I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Software II. Sachanlagen		2,00 _	288,00
	 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten Maschinen und maschinelle Anlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung 	275.788,50 240.016,00 534.308,00	1.050.112,50 1.050.114,50	187.000,00 73.385,00 387.643,00 648.028,00 648.316,00
B	UMLAUFVERMÖGEN		1.050.114,50	046.316,00
В.	I. Vorräte			
	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		60.153,63	37.125,72
	II. Forderungen und sonstigeVermögensgegenstände1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.703,21	, <u> </u>	14.137,14
	Forderungen an den Einrichtungsträger	257.088,42		164.943,02
	Sonstige Vermögensgegenstände	3.555,31	-	0,00
			266.346,94	179.080,16
	III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		465.634,71	982.573,96
	Neutinstituten	_	792.135,28	1.198.779,84
C	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.728,63	2.798,08
٥.	NEOINGROOMBONENZONGOI GOTEN	_	1.844.978,41	1.849.893,92
		=		

Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVA

		31.12.2 EUF		31.12.2017 EUR
A.	EIGENKAPITAL			
	I. Stammkapital		50.000,00	50.000,00
	II. Rücklage			
	Allgemeine Rücklage		362.231,90	362.231,90
	III. Gewinnvortrag		1.214.335,60	1.189.612,83
	IV. Jahresverlust/-gewinn		-55.551,44	24.722,77
			1.571.016,06	1.626.567,50
В.	RÜCKSTELLUNGEN			
	Sonstige Rückstellungen		227.235,35	155.234,01
C.	VERBINDLICHKEITEN			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und			
	Leistungen	33.006,52		53.947,60
	2. Sonstige Verbindlichkeitendavon aus Steuern: EUR 13.720,48 (Vorjahr: EUR 14.144,81)	13.720,48	_	14.144,81
			46.727,00	68.092,41

1.844.978,41 1.849.893,92

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018

		201 EU	-	2017 EUR
1. 2. 3.	Umsatzerlöse Sonstige betriebliche Erträge Materialaufwand		2.571.599,18 25.144,67	2.645.381,00 30.562,36
	 a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene 	-194.699,18		-198.105,57
	Leistungen	-905.699,35	_	-871.590,04
			-1.100.398,53	-1.069.695,61
4.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben	-1.006.697,33 -230.632,47	4 227 220 00	-1.062.831,43 -245.275,24
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des		-1.237.329,80	-1.308.106,67
	Anlagevermögens und Sachanlagen		-100.234,80	-70.447,37
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-213.432,16	-202.770,94
7.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Abzinsung: EUR 900,00 (Vorjahr: EUR 200,00)		-900,00	-200,00
8.	Ergebnis nach Steuern	_	-55.551,44	24.722,77
9.	Jahresverlust/-gewinn		-55.551,44	24.722,77
	Nachrichtlich: Verwendung des Jahresgewinns			
	zur Tilgung des Verlustvortrages		0,00	0,00
	zur Einstellung in die Rücklagen zur Abführung an den Haushalt des Aufgab	enträgere	0,00 0,00	0,00 0,00
	auf neue Rechnung vortragen	cili ayers	-55.551,44	24.722,77

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2018

A. Angaben zum Unternehmen

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

Sitz: Köthen (Anhalt)

Geschäftsanschrift: Merziener Straße 112 Registergericht: Amtsgericht Stendal

Handelsregisternummer: keine Eintragung

B. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 22. Juni 2018 (letzte Änderung) aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften §§ 266 ff HGB unter Beachtung der Muster gemäß § 9 EigBVO. Nullposten werden dabei aber nicht mit dargestellt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Infolge des Beschlusses des Kreistages vom 25. Oktober 2018 wurde der Eigenbetrieb zum 31. Dezember 2018 aufgelöst und in den Landkreis reintegriert. Aufgrund der Fortführung der Aufgaben im Landkreis erfolgte weiterhin eine Bilanzierung und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden zu Fortführungswerten (Going Concern Ansatz).

C. Erläuterungen zur Bilanz

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres zu entnehmen).

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässen bewertet, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag lagen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen an den Einrichtungsträger und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Für eventuelle Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Forderungen an den Einrichtungsträger (TEUR 257; Vorjahr TEUR 165) beinhalten ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite "Ausgaben vor dem Abschlussstichtag" ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital beinhaltet, neben dem Stammkapital von TEUR 50, Rücklagen von TEUR 362, den Gewinn aus Vorjahren von TEUR 1.214 und den Verlust des laufenden Jahres von TEUR 56.

Mit Beschluss des Kreistages vom 25. Oktober 2018 wurde der Jahresgewinn 2017 in Höhe von EUR 24.722,77 auf neue Rechnung vorgetragen.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

In die Rückstellung für Altersteilzeit wurden alle abgeschlossenen Vereinbarungen (drei Stück) einbezogen. Es wird ausschließlich das Blockmodell angewandt. Die Rückstellung wurde von der Steuerkanzlei berechnet. Der langfristige Anteil der Rückstellungen (Fälligkeit in mehr als einem Jahr) wurden mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen (7-Jahresdurchschnitt) unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels abgezinst. Zukünftige tarifliche Gehaltssteigerungen sowie ein biometrischer Abschlag von 2 % wurden aus Vereinfachungsgründen nicht in die Berechnung einbezogen. Der Anteil der Altersteilzeitrückstellungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt zum 31. Dezember 2018 rd. TEUR 42.

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen enthalten:	TEUR
Altersteilzeitverpflichtungen	175
Instandhaltungsrückstellungen	26
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	10

Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Die Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2018 Gesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen	_		_	
und Leistungen	33.007	33.007	0	0
(Vorjahr)	(53.948)	(53.948)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	13.720	13.720	0	0
(Vorjahr)	(14.144)	(14.144)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten Gesamt	46.727	46.727	0	0
(Vorjahr)	(68.092)	(68.092)	(0)	(0)

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und gliedern sich wie folgt:

	%	<u>TEUR</u>
Straßenunterhaltung	96,9	2.493
Erlöse aus Aufträgen fremder Dritter	3,1	79
Gesamt	100,0	2.572

Umsatzerlöse von TEUR 2.493 betreffen den Einrichtungsträger.

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von TEUR 3 sowie Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 21 enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im sonstigen betrieblichen Aufwand sind periodenfremde Aufwendungen von TEUR 8 enthalten.

Sonstige Angaben

A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

	<u>TEUR/p.a.</u>
Aus Mietverträgen	
Mietvertrag für das Objekt Ahornweg 21, Zerbst/Anhalt	24
Mietvertrag für das Objekt Hugo-Preuß-Straße, Bitterfeld-Wolfen	18
Summe	42

B. Abschlussprüferhonorare

Gesamthonorare

Abschlussprüferleistungen: TEUR 7

C. Organe und Aufwendungen für Organe

Betriebsleiter

ab 5. April 2013 Frau Ute Petzoldt, Dipl. Ingenieur, Jütrichau

Frau Petzoldt wurde mit Beschluss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld vom 25. Oktober 2018 mit Wirkung zum 01. Januar 2019 als Betriebsleiterin abberufen.

Mitglieder des Betriebsausschusses

Vorsitzender:

Wohmann, Bärbel Dezernentin für Bau und Umwelt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschließende Mitglieder:

Böhm, Leopold Rentner
Wolpert, Veit Rechtsanwalt

Thurau, Wolfgang Ruheständler Mölle, Udo Grundschullehrer

Scheringer, Michael Diplom-Agraringenieur (FH)

Hermann, Stefan Diplom-Ingenieur, Angestellter Stadt Bitterfeld-Wolfen

Wesenberg, Bernd Ruheständler

Rudolf, Mario Diplom Finanzwirt

Roi, Daniel Ingenieur Landwirtschaft, MdL

Fischer, Pascal Straßenwärter

D. Gesamtbezüge für Geschäftsführungsorgan und Betriebsausschuss

Geschäftsführungsorgan

Die Betriebsleitung wird nach TVöD-VKA, Tarifgruppe E. 12, entlohnt.

Auf die Angabe wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Betriebsausschuss

EUR 821,00 Gesamtaufwand für 2018.

E. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Mittlere Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	25
davon Gewerbliche Arbeitnehmer	21
davon Angestellte einschließlich Betriebsleiter	4

Nachtragsbericht

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2018 wurde die Auflösung des Eigenbetriebes "Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld" zum 31.12.2018 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2019 beschlossen.

Ein Ergebnisverwendungsvorschlag entfällt vor diesem Hintergrund.

Köthen (Anhalt), den 24.05.2019

- Landrat -

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt)

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018

	Anschaffu	Anschaffungs- und Herstellungskosten	gskosten			kummulierte Abschreibungen	schreibungen		Restbuchwert am Ende des	nde des	Kennzahlen	hlen
										vorangegan-		
									Wirtschafts-	genen Wirt-	Ø	Ø
	Anfangsbestand			Endbestand	Anfangsbestand			Endbestand	jahres	schaftsjahres	Abschreibungs-	Restbuch-
	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	01.01.2018	Zugang	Abgang	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	satz	wert
l. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>												
Entgeltlich erworbene Software	9.919,84	00'0	00'0	9.919,84	9.631,84	286,00	00'0	9.917,84	2,00	288,00	2,88	0'0
II. <u>Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche												
Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-												
und anderen Bauten	275.000,00	106.025,50	00'0	381.025,50	88.000,00	17.237,00	00'0	105.237,00	275.788,50	187.000,00	4,52	72,4
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	403.282,00	182.504,85	85.513,91	500.272,94	329.897,00	15.174,85	84.814,91	260.256,94	240.016,00	73.385,00	3,03	48,0
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.242.456,92	214.336,95	177.693,12	1.279.100,75	854.813,92	67.536,95	177.558,12	744.792,75	534.308,00	387.643,00	5,28	41,8
	1.920.738,92	502.867,30	263.207,03	2.160.399,19	1.272.710,92	99.948,80	262.373,03	1.110.286,69	1.050.112,50	648.028,00	4,63	48,6
	1.930.658,76	502.867,30	263.207,03	2.170.319,03	1.282.342,76	100.234,80	262.373,03	1.120.204,53	1.050.114,50	648.316,00	4,62	48,4

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018

A Wirtschaftsbericht

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Der Sitz des Eigenbetriebes "Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld" ist die Kreisstadt Köthen (Anhalt), Merziener Straße 112.

Der Eigenbetrieb unterhält eine Außenstelle in Bitterfeld-Wolfen, Hugo-Preuß-Straße 1 und eine Außenstelle in Zerbst/Anhalt, Ahornweg 21.

Wesentlicher Zweck der Kreisstraßenmeisterei ist laut Satzung die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen qualifiziert sind, ergeben.

Die Tätigkeit der Kreisstraßenmeisterei erstreckt sich vorrangig auf die Leistungen des Straßenbetriebsdienstes. Durch diese Leistungen wird die Substanz der Straße nicht verbessert; die Unterlassung hätte jedoch die Reduzierung der Funktionsfähigkeit zur Folge. Die Zielsetzung dieser Leistungen dient somit der Gewährleistung der Sicherheit und Befahrbarkeit der Straße einschließlich der Bauwerke.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets konnte im Berichtsjahr eine größere Erhaltungsmaßnahme – Ertüchtigung der K 1258 fortgesetzt werden (Gesamtkosten dieses 2. Bauabschnittes 535 TEUR).

Der am 19.10.2017 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 (Beschluss – Nr. 0175-24/2017) bestehend aus dem Erfolgs-, Vermögens-, Finanzplan sowie der Stellenübersicht wurde in den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennziffern eingehalten.

II. Lage des Eigenbetriebes

Das Ziel, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften, konnte mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.551,44 EUR nicht eingehalten werden.

Die Eigenkapitalrentabilität (Verlust / Eigenkapital) und die Umsatzrentabilität (Verlust / Umsatz) sind aufgrund des Jahresfehlbetrages gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das wirtschaftliche Eigenkapital im Eigenbetrieb beträgt 85 % (im Vorjahr 88 %).

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr gering verändert und ist bei 1.845 TEUR (im Vorjahr 1.850 TEUR).

Das Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr betrug 503 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Finanzmittelbestand.

Der Cashflow in verkürzter Form zeigt folgende Darstellung:

	2018	2017
	TEUR	TEUR
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	- 35	457
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 482	-244
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	0
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-517	213
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+983	+770
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+466	+983

Der Vermögensplan mit einem Gesamtvolumen von 544 TEUR wurde im Wesentlichen eingehalten.

B Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebes

I. Voraussichtliche Entwicklung / Prognosebericht

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschloss auf der Sitzung am 25.10.2018:

- 1. die Auflösung des Eigenbetriebes "Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld" zum 31.12.2018,
- 2. die Abberufung von Frau Ute Petzoldt mit Wirkung vom 01.01.2019 als Leiterin des Eigenbetriebes "Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld" des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- 3. die Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2019,
- 4. die Beibehaltung der Standorte Köthen (Anhalt), Bitterfeld-Wolfen und Zerbst/Anhalt im Sinne einer flächendeckenden Versorgung des gesamten Kreisgebietes.

II. Risikobericht

Wesentliche Finanzinstrumente sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und die liquiden Mittel.

C. Ergänzende Angaben

1. Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstückgleicher Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden die Sanitäranlagen am Standort Köthen umfassend saniert und erweitert. Diese wurden mit den Anschaffungskosten (106 TEUR) aktiviert, da eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus vorgenommen wurde.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit der wichtigsten Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurden Investitionen in Höhe von 502.867,30 EUR getätigt.

2.1. Investitionen:

Mehrzweckgeräteträger (Unimog U 423)	200.406,00 EUR
Kombinationsmähgerät MKF 600	94.307,50 EUR
Kombinationsmähgerät MKM 700	85.038,59 EUR
Hochentaster 2x	1.549,88 EUR
Server incl. Installation	5.631,18 EUR
Monitor	263,89 EUR
Umbau/Erweiterung Sanitärtrakt	106.025,50 EUR
Halogen-Leuchtpfeil	1.608,88 EUR
PKW-Anhänger mit Laderampe	3.659,25 EUR
GWG > 150 bis 1.000 EUR (Ersatzbeschaffungen)	4.376,63 EUR

2.2. Einsatzstunden der wichtigsten Fahrzeuge (Wirtschaftsjahr 2018)

WG Nummer	Kennzeichen/	Fahrzeug	Einsatzstunden
350009	AZE-2138	LKW MAN	1.141
3500405	ABI-LK314	LKW MAN	1.122
003500404	KÖT-2003	Unimog U 400	1.109
003500402	KÖT-2020	Unimog U 400	1.104
003500403	ABI-LK302	Unimog U 400	859
350007	AZE-2129	Unimog U 400	771
350802	ABI-LK317	Unimog U 423L	847
3800805	BTF-2005	Multicar FUMO	974
003800401	KÖT-2155	Multicar M 26-WAK 42	370
003800402	KÖT-2001	Multicar M 30-KAK 31	584
350011	AZE-XK55	Multicar M 30G	705
350008	AZE-2134	Multicar M 265	147
3800802	BTF-207	VW Crafter VW LT 35 Opel Movana VW Pritsche LT 28 Ford Transit Ford Transit Kastenwagen Peugeot Ford Transit/Tourneo Ford Transit/Tourneo Unimog U 423	981
3800804	BTF-243		1.626
00350401	ABI-EC527		1.379
380023	AZE-2145		1.044
3500406	ABI-LK315		852
350012	ABI-Z2015		1.476
00380413	KÖT-2010		913
003800423	ABI-LK508		1.652
003800424	ABI-LK313		1.531
350013	ABI-LK318		268

2.3. Verkäufe

- Streuer ST 4000 (Schrott)
- Kleinlagersilo
- Bodendübelsystem
- Unimog incl. MKM 700
- Tandemanhänger
- Hochentaster 2x

2.4. Aussonderungen

- Benzinrasenmäher
- Monitor
- Tischrechner
- Stühle
- Kaffeemaschinen
- Motorsäge
- Vibrationsplatte
- Akku-Bohrschrauber

2.5. Stand im Bau befindlicher Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde der Sanitärtrakt am Standort Köthen (Anhalt) saniert und erweitert. Die Maßnahme wurde 2018 abgeschlossen, so dass sich zum 31. Dezember 2018 keine Anlagen im Bau befinden.

3. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

3.1. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt gemäß Betriebssatzung 50.000,00 EUR.

3.2. Rücklagen

Die Entwicklung des Eigenkapitals in 2018 kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

	Stand 01.01.2018	Zugänge	Entnahmen	Stand am 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Kapitalrücklage	362.231,90			362.231,90
Gewinnvortrag	1.189.612,83	24.722,77	0,00	1.214.335,60
Jahresüberschuss				
Vorjahr	24.722,77	0,00	24.722,77	0,00
Jahresfehlbetrag				
laufendes Jahr	0,00	-55.551,44	0,00	- 55.551,44
Eigenkapital	1.626.567,50	-30.828,67	24.722,77	1.571.016,06

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 24.722,87 EUR wurde gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.10.2018 auf neue Rechnung vorgetragen und hat somit den Gewinnvortrag um diesen Betrag erhöht.

3.3. Rückstellungen

Stand am 31.12.2017	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2018
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
155.234.01	67.193.72	1.180.29	140.375.35	227.235.35

4. Umsatzerlöse des Berichtsjahres

	2018 Teur	2017 TEUR
Umsatzerlöse Straßenunterhaltung Sonstige Umsatzerlöse	2.493 79	2.572 73
	2.572	2.645

5. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wird nachfolgend das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018 dem Ergebnis des Vorjahres gegenübergestellt:

	2018 TEUR	2017 Teur
Umsatzerlöse	2.572	2.645
Sonstige betriebliche Erträge	1	16
Betriebsleistung	2.573	2.661
Materialaufwand	1.100	1.070
Personalaufwand	1.237	1.308
Abschreibungen	100	70
Sonstige betriebliche Aufwendungen	205	203
Betriebsaufwand	2.642	2.651
Betriebsergebnis	-69	10
Finanzergebnis Neutrales Ergebnis	- 1 14	0 10
Ergebnis vor Ertragssteuern/Jahresergebnis	-56	25

5.1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Rentabilität

	in	2018	2017
Eigenkapitalrentabilität (Eigenkapital i.w.S.)	%	-3	2
Umsatzrentabilität	%	-2	1
Umsatz je Mitarbeiter	TEUR	102,86	94,48

6. Personalaufwand

	2018	2017
	EUR	EUR
Löhne / Gehälter, AN-Anteil	1.006.698	1.062.831
davon Beschäftigte Verwaltung (Angestellte)	176.847	176.953
davon Beschäftigte Straßenbetriebsdienst (gewerbliche AN)	749.609	805.621
davon Inanspruchnahme Rückstellung Altersteilzeit	79.000	79.400
davon pauschale Lohnsteuer	1.242	857
Soziale Abgaben, AG-Anteil	230.633	245.275
davon Beschäftigte Verwaltung (Angestellte)	44.086	42.983
davon Beschäftigte Straßenbetriebsdienst (gewerbliche AN)	173.159	186.783
davon Beitrag Berufsgenossenschaft	10.518	12.223
davon freiwillige soziale Aufwendungen	2.870	3.286
Anzahl der Beschäftigten		
gewerbliche Arbeitnehmer	21	24
Angestellte einschließlich Betriebsleiter	4	4

7. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Wirtschaftsjahr 2018

7.1. Leistungen des Eigenbetriebes für den Landkreis

Straßenbetriebsdienst und Straßenerhaltungsmaßnahmen auf Kreisstraßen Winterdienst auf Privatgrundstücken des Landkreises (Zeppelinstraße)	2.492.621,52 EUR 1.623,75 EUR	
7.2. Leistungen des Landkreises für den Eigenbetrieb		
Lohnbuchhaltung	5.800,00 EUR	
Prüfung der Vergaben 2018 Prüfung Jahresabschluss 2017	314,25 EUR 209,50 EUR	
	523,75 EUR	
Öffentliche Ausschreibungen 2018 und Prüfung der Vergabevorschläge	1.505,50 EUR	
Projekt K 1258, 2. BA (Leistungsverzeichnis und Bauoberleitung)	2.232,00 EUR	

8. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2018 wurde die Auflösung des Eigenbetriebes "Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld" zum 31.12.2018 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt Landkreis Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2019 beschlossen.

Köthen (Anhalt), den 24.05.2019

Landrat

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

BESTÄTIGUNGSVERMERK



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt)

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt), – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA sowie der EigBVO LSA und vermittelt mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für die eingeschränkten Prüfungsurteile" beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme dieser möglichen Auswirkungen, steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkungen der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Aufgrund der Eingliederung des Eigenbetriebs zum 01. Januar 2019 in den Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den damit einhergehenden organisatorischen Änderungen im Rechnungseingang und -durchlauf konnten wir durch alternative Prüfungshandlungen keine hinreichende Sicherheit über die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und/oder sonstigen Rückstellungen für ausstehehende Eingangsrechnungen sowie unterlassene Instandhaltung gewinnen. Wir können daher nicht ausschließen, dass Änderungen insbesondere am Ausweis der Verbindlichkeiten und/oder der sonstigen Rückstellungen, des Jahresergebnisses und somit des Eigenkapitals hätten vorgenommen werden müssen. Dieser Sachverhalt beeinträchtigt möglicherweise auch die Darstellung des Geschäftsverlaufs im Lagebericht einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Eigenbetriebs.



Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere eingeschränkten Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, dem EigBG LSA sowie der EigBVO LSA in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie der EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, dem EigBG LSA sowie der EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung seiner Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter
 Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach
 und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen
 Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie
 zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten
 Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Halle (Saale), 28. Juni 2019

Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Lawrenz

Wirtschaftsprüfer

Nitzsche-Lezoch

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend "Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - **d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.